

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. September 2001**Wiedergutmachung für Vandalismus in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Fahrzeuge und Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs werden täglich — zumeist von Kindern und Jugendlichen — beschädigt und beschmiert. Die Täter werden, selbst wenn sie ermittelt sind, häufig nicht oder unzureichend zur Rechenschaft gezogen. Gleichzeitig entstehen den Verkehrsbetrieben in Bremen und Bremerhaven hohe Kosten für Reinigung und Reparaturen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um noch nicht strafmündige Kinder, die Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln begangen haben, zur Beseitigung der Schäden heranzuziehen?
2. Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der §§ 10 und 15 Jugendgerichtsgesetz und des § 153 a Strafprozessordnung, jugendliche und erwachsene Täter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Justizorganen zur Beseitigung der von ihnen verursachten Schäden heranzuziehen?
3. Inwieweit sieht der Senat Möglichkeiten, die jugendlichen und erwachsenen Täter möglicherweise anstelle einer Anzeige zur Beseitigung der Schäden heranzuziehen?
4. Ist dem Senat bekannt, ob die Verkehrsbetriebe in Bremen und Bremerhaven ein wirtschaftliches oder präventives Interesse an der Nutzung solcher Möglichkeiten hätten?
5. Ist dem Senat bekannt, in welchen Kommunen diese Form der Wiedergutmachung genutzt wird und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen?
6. Inwieweit könnte durch Videoüberwachung die Sachbeschädigung in öffentlichen Verkehrsmitteln vermindert werden?

Karl Uwe Oppermann, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 20. November 2001

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um noch nicht strafmündige Kinder, die Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln begangen haben, zur Beseitigung der Schäden heranzuziehen?

Für die Beseitigung von Schäden durch Kinder werden vorrangig Haftpflichtversicherungen der Eltern (Mitversicherung der Kinder) oder die Eltern selbst heran-

gezogen. Sollte die BSAG als „Opfer“ der Straftat ein Interesse an einem Täter-Opfer-Ausgleich äußern und das Kind und seine Eltern dem auch zustimmen, könnten sich beide Seiten im Einzelfall und bei dafür geeigneten Schäden auf eine Mitwirkung des Kindes an der Beseitigung dieser Schäden einigen.

Zu Frage 2.: Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der §§ 10 und 15 Jugendgerichtsgesetz und des § 153 a Strafprozessordnung, jugendliche und erwachsene Täter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Justizorganen zur Beseitigung der von ihnen verursachten Schäden heranzuziehen?

Das Amtsgericht Blumenthal und der „Lüssumer Turnverein, Abteilung Integrationshilfe“ haben mit der BSAG vereinbart, dass richterliche Auflagen in der Werkstatt oder auf dem Freigelände an der Ermlandstraße abgearbeitet werden. Damit soll Einsicht bei diesen Tätern gefördert werden, ihnen auch die Chance gegeben werden, höhere Geldforderungen abzuwenden.

Zu Frage 3.: Inwieweit sieht der Senat Möglichkeiten, die jugendlichen und erwachsenen Täter möglicherweise anstelle einer Anzeige zur Beseitigung der Schäden heranzuziehen?

Nach geltendem Recht ist es dem Staat nicht möglich, anstelle der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Jugendstrafverfahrens die Täter zur Schadensbeseitigung heranzuziehen. Dagegen steht es im Ermessen der Geschädigten, Strafanzeige zu erstatten oder die Täter zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen oder von beiden Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Zu Frage 4.: Ist dem Senat bekannt, ob die Verkehrsbetriebe in Bremen und Bremerhaven ein wirtschaftliches oder präventives Interesse an der Nutzung solcher Möglichkeiten hätten?

Aus pädagogischen Gründen und im Hinblick auf präventive Wirkung begrüßen es die befragten Verkehrsunternehmen grundsätzlich, wenn jugendliche und erwachsene Täter, die öffentliche Verkehrsmittel beschädigt oder beschmiert haben, die von ihnen verursachten Vandalismusschäden auch selbst wieder beseitigen müssen. Die praktische Umsetzung wird jedoch als sehr schwierig angesehen, da die Täter in der Regel nicht in der Lage sind, insbesondere Reparaturarbeiten fachgerecht auszuführen, und die Verkehrsunternehmen bei entsprechender Anleitung und Überwachung der Täter höhere Kosten erwarten als bei der Schadensbeseitigung durch eigene Mitarbeiter. Im Übrigen lassen betriebliche Organisation und Arbeitsabläufe es nicht zu, mit der Beseitigung der Vandalismusschäden zu warten, bis ein Täter zur Beseitigung der von ihm verursachten Schäden aufgefordert werden kann. Der über eine gewisse präventive Wirkung hinaus gehende wirtschaftliche Nutzen von Wiedergutmachungsmaßnahmen wird daher als eher gering eingeschätzt.

Zu Frage 5.: Ist dem Senat bekannt, in welchen Kommunen diese Form der Wiedergutmachung genutzt wird und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen?

Dem Senat liegen hierzu Erkenntnisse aus anderen Kommunen nicht vor. Die Bremer Straßenbahn AG berichtet über erste positive Erfahrungen mit Wiedergutmachungsmaßnahmen, bei denen Täter, die Vandalismusschäden verursacht haben, einzeln und in Begleitung von Mitarbeitern zu allgemeinen Reinigungsarbeiten an Betriebsanlagen und Fahrzeugen herangezogen werden.

Zu Frage 6.: Inwieweit könnte durch Videoüberwachung die Sachbeschädigung in öffentlichen Verkehrsmitteln vermindert werden?

Die befragten Verkehrsunternehmen sehen in der Ausrüstung von Bussen und Bahnen mit Videoüberwachungsanlagen in erster Linie eine Maßnahme zur Prävention. Im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Täterermittlung und im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen wird die Videoüberwachung in den einzelnen Verkehrsunternehmen sehr unterschiedlich beurteilt.

In seiner Antwort vom 14. Oktober 2000 (Drucksache 15/510 Landtag) zur großen Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD „Sicherheit im VBN (Bahn, Bus, Straßenbahn)“ hat der Senat berichtet, dass bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven 1999 im Rahmen eines Pilotprojektes Videoüberwachungsanlagen in Stadtbusse eingebaut wurden und weitere 45 Fahrzeuge mit entsprechenden Anlagen ausgerüstet werden sollten.

Nach Auskunft der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven sind bis Ende 2000 nunmehr 49 Fahrzeuge mit digitalen Videoüberwachungssystemen ausgerüstet worden. Die Vandalismusschäden — Zerstörung von Seiten- und Trennscheiben, Schmierereien und zerschnittene Sitze — haben sich dadurch nach Angaben des Verkehrsunternehmens um nahezu 90 % verringert.

Die BSAG befindet sich zu dem Thema Videoüberwachung nach eigenen Angaben zurzeit in einem intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen Verkehrsunternehmen und kann daher eine abschließende Beurteilung über die Zweckmäßigkeit der Videoüberwachung in den Bussen und Bahnen der BSAG derzeit noch nicht abgeben.

Die DB Station&Service AG beabsichtigt nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit ihrem 3-S-Konzept (Service, Sicherheit und Sauberkeit) Bahnhöfe und Haltepunkte in Bremen mit Informations- und Notrufsäulen sowie einer ständigen Kameraüberwachung aller Publikumsbereiche auszurüsten. Mit den Video-Beobachtungen, die in der 3-S-Zentrale zusammenlaufen sollen, wird unter anderem eine Verringerung der Vandalismusschäden angestrebt. Im Falle von rechtswidrigen Handlungen kann ein Sicherheits-Team mobilisiert und gezielt an einen bestimmten Ort geschickt werden.